



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 03.12.2019

Vorlagen Nr. 128/2019

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Finanzverwaltung

Beratungsgegenstand:

Neuorganisation der Beförderung im Stadtwald Blaustein -
Abschluss eines Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen
Revierdienst im Körperschaftswald der Stadt Blaustein mit der Unteren
Forstbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum aktuellen Stand der Neuorganisation der Forstverwaltung im Alb-Donau-Kreis zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung einen neuen Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald mit der unteren Forstbehörde des Alb-Donau-Kreises zu Gestehungskosten zum 01.01.2020 abzuschließen.

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

- - -

II. Sachvortrag

Zwischen der Stadt Blaustein und dem Land Baden-Württemberg bestehen Verträge, nach denen das Land Baden Baden-Württemberg, vertreten durch den Leiter der unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis, den forstlichen Revierdienst auf den körperschaftlichen Waldflächen der Stadt Blaustein übernimmt.

Diese bisherige Regelung zum forstlichen Revierdienst musste im Rahmen der Forstneuorganisation zum 01.01.2020 und der hiermit verbundenen notwendigen gesetzlichen Änderungen im Landeswaldgesetz (LWaldG) neu gefasst werden.

Wie das Landratsamt Alb-Donau-Kreis mitteilt, ist die Übernahme des forstlichen Revierdienstes durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt weiterhin rechtlich möglich. Das bisherige Angebot kann inhaltlich unverändert aufrechterhalten werden.

Wie durch § 46 Bundeswaldgesetz (BWaldG) vorgegeben, darf die Forstbehörde seine Leistungen allerdings nicht unter den tatsächlichen Gestehungskosten anbieten. Die Ermittlung der Gestehungskosten ist Aufgabe der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde vor Ort.


Im Betriebsplan 2020 sind alle, in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen und auch Erträge für den forstlichen Revierdienst bereits berücksichtigt.

Im Zuge des Forstverwaltungskostenbeitrags-Gesetzes werden zum 01.01.2020 die bisher geltenden Regelungen zu den Kostenbeiträgen außer Kraft gesetzt. Dies wiederum macht eine inhaltliche Anpassung der derzeit bestehenden Betreuungsverträge zwingend erforderlich.

Nachdem die Änderungen des LWaldG erst zum 01.01.2020 in Kraft treten werden, kann ein neuer Vertrag mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis erst im neuen Jahr abgeschlossen werden.

Um das lückenlose Fortbestehen des forstlichen Revierdienstes für den städtischen Wald zu gewährleisten, ist der vorgenannte Beschluss notwendig.

Externe Fachleute: Herr Dr. Duvenhorst, Herr Dupke


.....
Jürgen Oettinger
Stadtkämmerer

Anlagen:

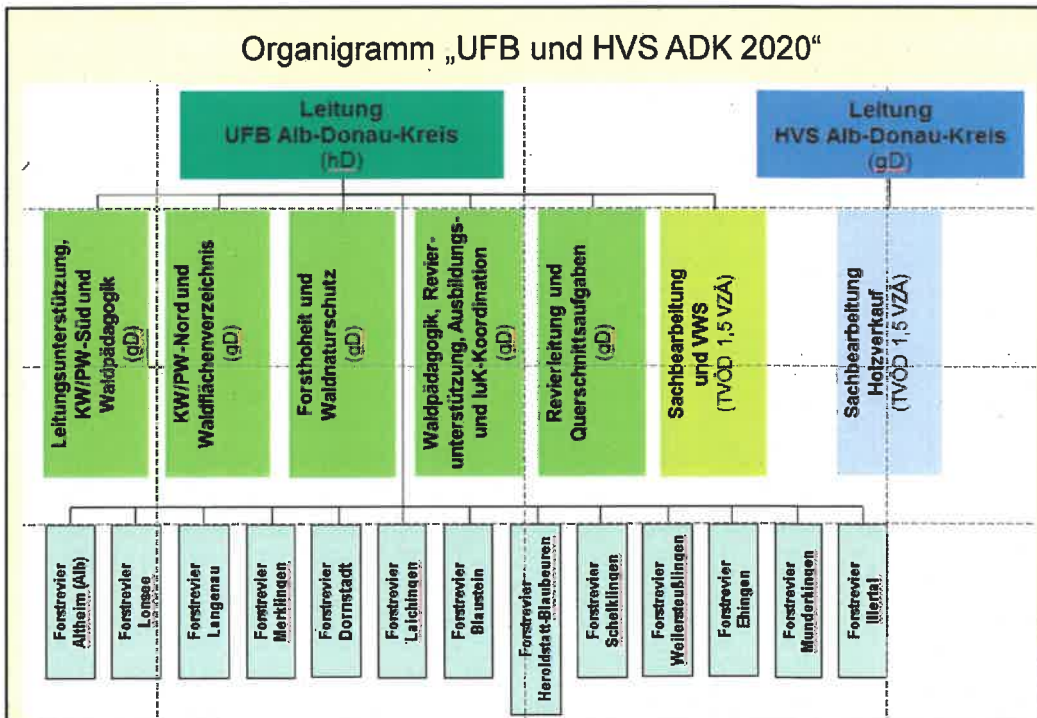
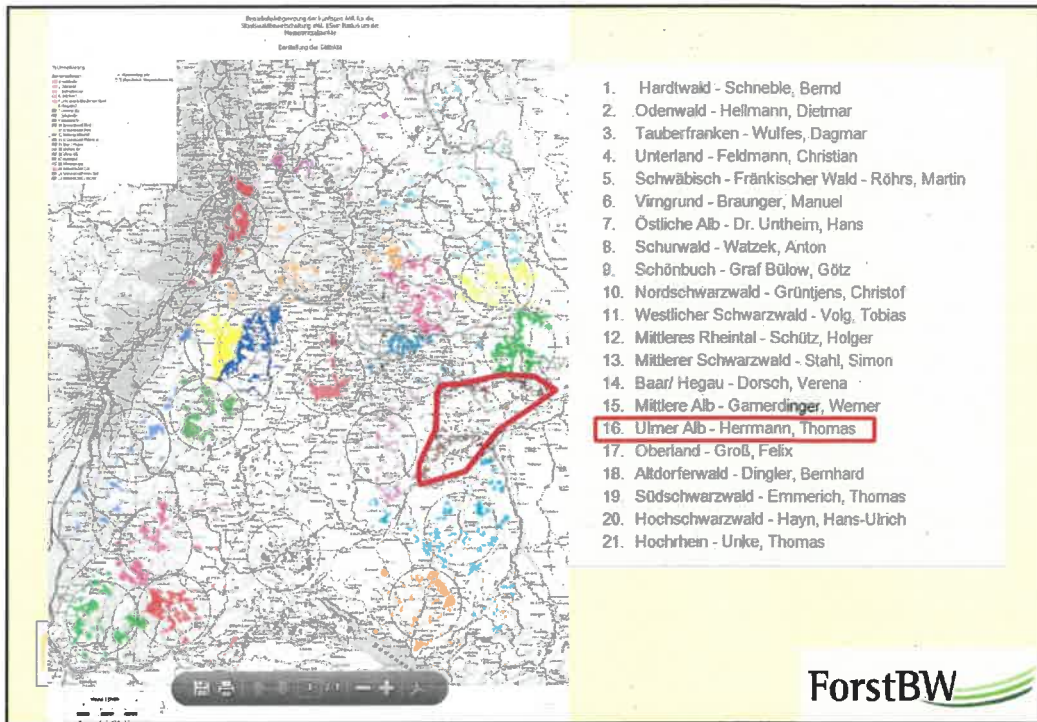
Präsentation Neuorganisation Forstverwaltung 2020 im Alb-Donau-Kreis

Neuorganisation der Forstverwaltung 2020 im Alb-Donau-Kreis



Fachdienst Forst, Naturschutz

ForstBW 



Gestehungskosten für Dienstleistungen der unteren Forstbehörde im Körperschaftswald

- Kalkulatorische Gesamtkosten für die Dienstleistungen im Körperschaftswald: 638.000,- €/J (entspricht 43% aller Kosten im Forstbereich)
- IT Umlage Fachprogramm FOKUS ca. 22.000,- €/J
- Summe: 660.000,- €/J.

- Das entspricht rund 10,75 €/Fm bzw. einem Plus von rund 67% gegenüber dem jetzigen Kostenersatz nach Körperschaftswaldverordnung



Mehrbelastungsausgleich vom Land für Körperschaftswald

- Pauschal 10,- €/J/ha forstliche Betriebsfläche zur Erfüllung der im LWaldG festgelegten erhöhten Anforderungen an den KW (Sachkunde, planmäßige Bewirtschaftung, Begrenzung Reviergrößen)
- Variabler Ausgleich von 0 – max. 20,- € je ha forstlicher Betriebsfläche als Ausgleich für erhöhten Anteil an Erholungswald Stufe 1 und 2 nach Waldfunktionenkartierung; gedeckelt durch Hiebssatz 7,0 Efm/J/haH



Entgelt je Kommune

Berechnung der Entgelte:

Die Entgelte werden in einer Entgeltordnung festgelegt (Bislang Forstverwaltungskosten)

Für Revierdienst und Wirtschaftsverwaltung wird das Entgelt wie folgt berechnet:

$$\text{Jährl. Entgelt} = ((64,90 \text{ €/ha Fbfl}) * 0,7) + ((10,75 \text{ €/fmH}) * 0,3) + \text{MwSt}$$

Mindestbetrag: 55 € = 1 Std/J + MwSt

Der Mehrbelastungsausgleich wird vom Land an die Landratsämter ausbezahlt und bei der jährlichen Abrechnung der Entgelte in Abzug gebracht.

Grundlage für die Berechnung ist die Forstliche Betriebsfläche und der jährliche Hiebssatz des jeweils gültigen Forsteinrichtungswerkes.

Da die Entgelte Mehrwertsteuerpflichtig sind, kann es sich für Gemeinden mit größerem Waldbesitz lohnen mit dem Forstbetrieb in die Regelbesteuerung zu wechseln.



ForstBW 

Beratung und Betreuung im Privatwald

- Zuständigkeiten der Reviere wie bisher
- Beratung bleibt wie bislang kostenfrei (Finanzierung über FAG)
- Betreuung erfolgt wie bisher, jedoch zu Gestehungskosten
- Neu: Abrechnungsgrundlage ist der Aufwand nach Stunden
- Neu: Förderung im Kleinprivatwald mit 70% der Nettokosten
(in Wäldern unter 50ha verbleibt ein Eigenanteil von rund 27€/Std für den Waldbesitzer)

In Summe bedeutet dies eine gerechtere Entgeltermittlung die in vielen Fällen nicht zu einer merklichen Kostensteigerung führen wird.

- Für größere Waldbesitzer besteht die Möglichkeit Mehrjahresverträge abzuschließen und hierfür ebenfalls Fördermittel zu erhalten (bis zu 60%)



ForstBW 